



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

MDR - 818837-2016-8
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Führerscheingesetz
geändert wird (18. FSG-Novelle)
sowie einer Verordnung des
Bundesministers für Verkehr,
Innovation und Technologie
über das Alternative Bewäh-
rungssystem mittels Alkohol-
wegfahrsperr (Führerschein-
gesetz-Alternative Bewährungs-
systemverordnung - FSG-ABSV);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 25. Oktober 2016

zu **BMVIT-170.706/0011-IV/ST1/2015**

Zu den mit Schreiben vom 19. Jänner 2016, per E-Mail am 6. Oktober 2016 übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (18. FSG-Novelle) sowie einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholverkehrssperre (Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung - FSG-ABSV) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Führerscheingesetz:

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6) des Entwurfes:

§ 4 Abs. 6 des Führerscheingesetzes - FSG enthält eine Auflistung jener Übertretungen, die gemäß Abs. 3 der Bestimmung bei rechtskräftiger Bestrafung zu einer Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer führen. Wird nun eine Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 - KFG 1967 als mögliche Grundlage für eine Nachschulung in das Führerscheingesetz aufgenommen, wird dabei übersehen, dass in diesen Fäl-

len auf Grund der geltenden Bestimmungen eine Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehen ist und somit ein Widerspruch zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 FSG besteht, wonach der rechtskräftige Abschluss eines Verwaltungsstrafverfahrens vorausgesetzt wird.

Ohne Anpassung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 wird die vorgeschlagene Neufassung rechtlich nicht haltbar sein.

Abgesehen davon darf angeregt werden, bei Aufnahme einer solchen Bestimmung die Systematik des § 4 Abs. 6 FSG zu beachten, wonach zunächst zu berücksichtigende Verwaltungsübertretungen und erst danach in Z 3 gerichtlich strafbare Handlungen aufgezählt werden.

Zu Z 15 (§ 43 Abs. 25) des Entwurfes:

Angesichts der massiven Änderungen im Zusammenhang mit dem Alternativen Bewährungssystem und der damit einhergehenden Neuerung in der Vollzugspraxis wird angeregt, ein diesbezügliches Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018 vorzusehen.

2. Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung:

Zu § 1 des Entwurfes:

Es wird angeregt, die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem generell ab einer Entziehungszeit von vier Monaten zu ermöglichen. So kann verhindert werden, dass Personen, die einen höheren Grad der Alkoholisierung aufgewiesen haben, früher am Straßenverkehr teilnehmen dürfen als Personen mit einem geringeren Grad.

Praktisch problematisch erscheint die Fristberechnung, da die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem für die doppelte Dauer der restlichen Entziehungszeit vorgesehen ist bzw. bei einem frühzeitigen Ausstieg die restliche Entziehungszeit zu absolvieren ist. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, bei der Fristberechnung auf ganze Monate abzurunden.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass eine Regelung betreffend den Code 111, der mit der Lenkberechtigung für die Klasse B verbunden sein kann, bei Inanspruchnahme des Alternativen Bewährungssystems fehlt.

Zu § 4 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes:

Diese Bestimmung sieht vor, dass nach Ablauf der ABS-Dauer die in § 1 Abs. 1 Z 3 genannte Auflage der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem erlischt.

Für eine funktionierende Vollziehung ist es aber notwendig, dass die oder der Exekutivbedienstete anlässlich der Verkehrskontrolle erkennen kann, dass der Lenker an die Auflage nicht mehr gebunden ist. Die den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmenden Ausführungen, wonach die Auflage trotz ex-lege-Erlöschens bis zu einer Neuausstellung des Führerscheins beachtlich bleibe, erscheinen rechtlich fraglich. Vorgeschlagen wird daher, den Code 69 mit einem Ablaufdatum auf dem Führerschein zu versehen.

Zu § 14 des Entwurfes:

Angesichts weitreichender Vorbereitungsmaßnahmen sowohl im Bereich der Führerscheinbehörden als auch des Bundesrechenzentrums wäre es wünschenswert, wenn die vorliegende Verordnung erst am 1. Jänner 2018 in Kraft treten könnte.

Andernfalls wird vorgeschlagen, die Verordnung ausschließlich auf jene Sachverhalte anzuwenden, die sich nach deren Inkrafttreten ereignen. Eine Nacherfassung sämtlicher Entziehungsfälle erscheint im Hinblick auf den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand nur schwer umsetzbar.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Mag.^a Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65
(zu GZ 832617/2016)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>